

**Hinweise
über die Zustellung von Schriftstücken
in Verwaltungssachen im Ausland**

Für die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland ist das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 (veröffentlicht mit Gesetz vom 20. Juli 1981, BGBl. II S. 533) zu beachten; Vertragspartner dieses Übereinkommens sind die Mitgliedstaaten des Europarates.

Das Übereinkommen regelt die Zustellung von Verwaltungsschriftstücken, die in einem Mitgliedsstaat ausgefertigt und für eine Person bestimmt sind, die in einem anderen Mitgliedsstaat wohnt

1. Geltungsbereich:

- Für die Bundesrepublik Deutschland ist das Übereinkommen am 1. Januar 1983 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 6. 12. 1982, BGBl. II S. 1057); es ist ferner für

Belgien	am 1. November 1982	BGBl. II S. 1058
Frankreich	am 1. November 1982	BGBl. II S. 1058
Luxemburg	am 1. November 1982	BGBl. II S. 1058
Österreich	am 1. März 1983	BGBl. II S. 55
Italien	am 1. Februar 1985	BGBl. II S. 310
Spanien	am 1. November 1987	BGBl. II S. 801

in Kraft getreten und bei Zustellungen von Schriftstücken in diesen Staaten anzuwenden.

- Wann das Übereinkommen für andere Vertragsstaaten in Kraft tritt, wird jeweils im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgemacht
- Nach Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens kann jeder Staat durch eine Erklärung die Verwaltungssachen bezeichnen, auf die er das Übereinkommen nicht oder mit welchen Maßgaben anwenden wird. Diese Erklärungen, in denen in der Regel auch die nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 geforderte zentrale Behörde bestimmt wird, werden ebenfalls im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgemacht; für Belgien, Luxemburg und Österreich ist dies insoweit unter den o. a. Fundstellen erfolgt

2. Durchführung des Übereinkommens und Verfahrens bei der Zustellung:

- Zur Durchführung des Übereinkommens ist das Ausführungsgesetz vom 20. Juli 1981 (BGBl. I S. 665) sowie die Verordnung über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit dem Ausland vom 13. November 1981 (GV. NW. S. 634/SGV. NW. 2010) ergangen. Zentrale Behörde für NW ist danach der Regierungspräsident in Köln.
- Bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland sind insbesondere die Artikel 3, 8 und 9 des Übereinkommens zu beachten, wonach ein Zustellungseruchen an die zentrale Behörde des ersuchten Staates nach dem Muster der Anlage zum Übereinkommen (BGBl. II vom 25. 7. 1981, S. 548 und 549) - s. Beilage - zu richten ist
- Die von den einzelnen Vertragsstaaten abgegebenen Erklärungen sind bei Zustellungseruchen in diese Staaten zu beachten.
- Die Bekanntmachung des Innenministeriums über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vom 23. 11. 1990 (MB1. NW. S. 1664/ SMB1. NW. 2010) enthält die zentralen Behörden der Vertragsstaaten sowie die von den Vertragsstaaten abgegebenen Erklärungen.

2010

Beilage
zu Anlage 8

Muster
nach den Artikeln 3, 8 und 9 des Übereinkommens

Zustellungsersuchen¹⁾
Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken
in Verwaltungssachen im Ausland (ETS Nr.)

<p>1. Ersuchende Behörde:</p> <p>Bezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p>	<p>....., den</p> <p>2. Empfangende zentrale Behörde</p> <p>Anschrift:</p>
--	---

3. Az. der ersuchenden Behörde:

4. Gegenstand des Ersuchens: Zustellung **eines Schriftstücks** in Verwaltungssachen im Ausland (Schriftstück in zwei Stücken beigefügt)

5. Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks:**6. Empfänger des Schriftstücks:**

A. Name (in Blockbuchstaben) und Vornamen:

B. Gegebenenfalls nähere Angaben
zur Feststellung des Empfängers:

C. Anschrift:

Straße: Nr.:

Ort:

Kanton, **Grafschaft**, Provinz, Land:

D. Staat:**7. Gewünschte Zustellung**

A. D in der durch das Recht des ersuchten Staates **vorgeschriebenen** Form (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a)

B. D in der folgenden besonderen Form (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b)
(die Übersetzung des Schriftstücks ist beizufügen):

C. D durch einfache Übergabe an den Empfänger, wenn dieser zur Annahme bereit ist (Artikel 6 Absatz 2)

Die empfangende zentrale Behörde wird gebeten, der ersuchenden Behörde ein **Stück des Schriftstücks - und** seiner Anlagen - mit dem Zustellungszeugnis auf der Rückseite zurückzusenden oder zurücksenden zu lassen.

Unterschrift und/oder Stempel

¹⁾ Du Formblatt ist in zwei Stücken, einem Original und einem Doppel (Art 3 des **Übereinkommens**), auszufüllen.

Zurückzusendendes Formblatt**2010****8. Ersuchende Behörde:****Anschrift:****Zustellungszeugnis**

Die unterzeichnete Behörde beeckt sich, zu bescheinigen,

9. D daß das Ersuchen erledigt worden ist

am (Datum)

in (Ort, Straße, Nummer)

in folgender Form:

A. D in der durch das Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Form (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a)

B. ü in der folgenden besonderen Form (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b)

C. n durch einfache Übergabe an den Empfänger, wenn dieser zur Annahme bereit ist (Artikel 6 Absatz 2)

Die in dem Ersuchen genannten Schriftstücke sind übergeben worden an (Name der Person und gegebenenfalls Verhältnis zum Zustellungsempfänger - Verwandtschafts-, Arbeits- oder sonstiges Verhältnis):
.....
.....

10. D daß das Ersuchen nicht erledigt worden ist, und zwar aus folgenden Gründen:

11. Anlagen

- A. D Kostenaufstellung
- B. O Erledigungsnachweise
- C. D zurückgesandte Schriftstücke

12. Ersuchte Behörde

Bezeichnung der Dienststelle und Abteilung

Ausgefertigt in am

Unterschrift und/oder Stempel